Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 11

Artikel: Über die Grenzmarke hinaus

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534911

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 9. Berbindung vereinzelter Sätze zu einem abgerundeten Aufsatze, Diese Übung hat den Zweck, den Schüler im Anordnen der Gedanken anzuleiten.
- 10. Das sachgemäße Ordnen und Verbinden durcheinandergeworfener Säte, und zwar nach einem gegebenen Plane.

Bevor alle diese Aufgaben gelöst sind, kann man im Anschlusse an das Lesebuch oder an geeignete leichtere Erzählungen passende Nachbildungen, Erweiterungen zc. anfertigen lassen.

* Über die Grenzmarke hinaus.

(Beripätet, aber nicht zu fpat.)

1. Der Babische Lehrerverein scheint eine Schwenkung vom Nationalliberalismus zur Demokratie gemacht zu haben. In seiner 8. Generalversammlung in Mannheim wurde dem Begrüßungstelegramme eines demokratischen Abgeordneten demonstrativer Beisall gespendet, hingegen das bisher übliche Begrüßungstelegramm an den Landesherrn unterlassen. Zwei demokratische Blätter erläuterten diese Haltung als "Antwort" darauf, daß der Großherzog das Heibelberger Lehrerprogramm "Unsinn" genannt habe. Auf dieser Bersammlung erklärten sich die Lehrer verblümt gegen die Erteilung des Religionsunterrichtes und für die Besreiung der Lehrer von demselben.

2. Es wurde in der bulgarischen Hauptstadt der zweite Lehrerstongreß eröffnet. Daran nahmen meist Bolksschullehrer und Rehrerinnen teil. Er stellte sich in Opposition zum Unterrichtsministerium und verurteilte namentslich die Berfügung, daß die Lehrer während der Ferienzeit die Garben am Felde im Dienste der Zehentkontrolle zählen müssen. Auch mehrere andere, die materielle und gesellschaftliche Stellung des Lehrers betreffende Beschlüsse

wurden gefaßt.

3. In Belgien strebt nun die katholische Partei die Revision des Schulgesetzes an mit dem Programme: Verbesserung der staatlichen Schulen in moralischer und religiöser Hinsicht; Teilnahme der katholischen freien Schulen an den staatlichen Unterstützungen; Zurückerstattung der Gehälter und Pensionen jener Lehrer, welche im Jahre 1879 lieber demissionierten, als das kirchenseindliche

Schulgeset annahmen.

- 4. In Norwegen darf an einer öffentlichen Bolksschule (Gemeindeschule) tein Lehrer angestellt werden, welcher sich nicht zur lutherischen Staatsreligion bekennt. Die Gemeindeschulen sind gesetlich streng lutherisch-konsessionell. Selbst Spracklehr- und Reckenbücher verraten dies. Eben weil Gemeindeschulen lutherisch-konsessionelles Gepräge tragen müssen, ist es den Katholisen gestattet worden, eigene katholische Schulen zu unterhalten. Freilich kommt es vor, daß ein katholischer Seelsorger und Schulmeister dazu verpslichtet wird, den Leitrag für das Fegen und Bodenauswaschen in der lutherischen Gemeindeschule zu leisten. In diesem Lande ist der Kücktritt zur katholischen Kirche (Katholischwerden ist für einen jeden Protestanten ein Rücktritt) gesetzlich erlaubt, nur Personen in mehreren amtlichen Stellungen, z. B. auch dem Gemeindeschullehrer, nicht.
- 5. Der Artikel 14 des unheilvollen Bereinsgesetzes ist unter den Bravorusen der Linken angenommen worden. Er verbietet rundweg den Kongregationen, Schulen zu eröffnen, wenn sie vom Staate nicht ermächtigt sind. Die Annahme dieses Artikels bedeutet einen großen Sieg der Regierung und ihrer Hintermanner,

ber jüdischen Freimaurerei. Biele gut denkende Deputierte, auch nichtsatholische, haben diese Annahme bekämpft. Allein es hat nichts genütt. Dieser Artikel 14 verstößt gegen die Unterrichtsfreiheit, die in Frankreich gesetlich eingeführt ist, und jedem erlaubt, der seine staatlichen Prüsungen bestanden hat, Unterricht nach seiner Art zu erteilen und eine Schule zu eröffnen, von der Elementarschule bis zur Universität.

Graf be Mun trat in die Schranken und verteidigte meisterhaft den vernünftigen und katholischen Standpunkt. Nur dem Fanatismus der Freimaurer in der Rammer hat Waldeck-Rousseau seinen traurigen Triumph zu verdanken.

* Die Prügelstrafe, vom politischen Standpunkte aus betrachtet.

In der Reichstagssitzung in Berlin fam den 18. Marz bieses Jahres auch eine Petition betreffend Ginführung der forperlichen Buchtigung gur Besprechung, die jetoch nur von den Konservativen befürwortet murde. Den abweisenden Standpunft bes Centrums vertrat ber Württemberger Abg. Dr. Grober in folgenden bemerkenswerten Ausführungen, deren Unwendung auf den Lehrerftand jeder Leser ohne besonderes Glossarium sich zu machen versteht, wenn er bedentt, wie so oft schon die Politit ihren verheerenden Ginflug auf Schule und Lehrerftand (Patentierung, auch eine Art Prügelstrafe) ausgeübt. Dr. Gröber sagt : "Die Freunde der Petition wollen die Prügelstrafe nur auf besonders rohe Berbrechen angewendet miffen. Es wird aber außerordentlich schwer sein, alle diese Fälle genau zu umschreiben. Die Auslegung einer solchen Bestimmung würde jedenfalls in der Prazis immer weiter gehen, und es könnte in politisch oder wirtschaftlich aufgeregten Zeiten babin tommen, daß die herrschende Richtung geneigt fein murbe, die unterbrudte Minderheit unter diefes neue Strafmittel ber Prügelftrafe zu ftellen. (Beifall und Widerfpruch.) Denten Sie nur gurud an die Zeiten des Rulturkampfes — was hat man damals nicht alles als höchst ftrafbar und ftaatsgefährlich, als gemein und niedertrachtig angesehen und beftraft; ich bin überzeugt, wenn man bamals ichon bie Prügelftrafe gehabt hatte, fie mare in gahlreichen Fallen gur Anwendung gekommen. (Beifall und Biberfpruch), und jebenfalls murbe man auch die Bismarcheleibigungen mit Prügelftrafe zu fühnen versucht haben. Und wenn die Prügelstrafe heute eingeführt werben follte, fie murbe unzweifelhaft gang verschieden angewendet werden im Often und im Weften (Sehr richtig), ich bin jedenfalls überzeugt, daß die polnische Nation viel mehr bamit bedacht murbe als die germanische (Widerspruch rechts) — laffen Sie es gut sein, so viel weiß ich auch von der Pragis der Strafvollziehung: auch biejenigen, die die Strafe zu vollziehen haben, find nur Menichen und find als folche ben Parteileidenschaften unterworfen. Weiter aber : warum follen nur Robbeitsbelitte mit Prügelstrafe belegt werden, warum nicht auch Bosheitsbelikte, die doch manchmal noch viel schlimmer sind, als Rohheitsverbrechen? Sie sehen, sobalb man ein so scharfes Strafmittel einführt, wird man auf ber Bahn ber Ronfequengen immer weiter gebrangt. Und weiter: ich gebe ohne Weiteres zu, daß Robbeiten in allen Gesellschafteklaffen vorkommen, aber bas tann boch nicht bestritten werben, daß fie in ben weniger gebilbeten Rreisen häufiger sind. Der Gebildete ift imstande, seinen Gegner mit biffigen Bemerkungen bis aufs Blut zu qualen; wer bas nicht versteht, macht von seiner roben Naturfraft Gebrauch und sucht fich bamit zu helfen. Bielleicht kommt er damit nicht einmal so weit, wie ber andere mit seinen raffinierten Bosheiten, aber er muß es sich gefallen lassen, der Prügelstrafe unterworfen zu werden, während bem anbern nicht beizukommen ift. Ich meine überhaupt: wer ba glaubt, mit Prügelftrafen Robbeitsbelitten abhelfen zu konnen, ber befindet fich in einem großen